

Allgemeine Lizenzbedingungen der binary AG

(nachstehend – Lizenzgeber)

I. Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Der Lizenzgeber entwickelt und vertreibt selber eine Qualitätsmanagement und Engineering Software "binaryOptimizer", die unter verschiedenen Betriebssystemen ablauffähig ist. Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte ausschliesslich für den eigenen, hausinternen Einsatz des vertragsgegenständlichen Produktes - nicht jedoch für sonstige Zwecke oder die Weiter- oder Wiederveräusserung.

2. Begriffsbestimmung

Im Hinblick auf den uneinheitlichen Sprachgebrauch werden die nachfolgenden wesentlichen Begriffe für diesen Vertrag und die laufende Geschäftsbeziehung wie folgt definiert:

Lizenz

Eine einen oder mehrere Arbeitsplätze umfassende Software für eine oder mehrere Betriebssystemplattformen innerhalb eines fest definierten Einsatzbereiches (Konzern, Bereich, Abteilung o.a.). Das hinterlegte Lizenzfile identifiziert den legitimierte Arbeitsplatz resp. die legitimierte(n) Rolle (n), Mandant (en), Anzahl, Leistungsumfang und Ablaufdatum (Demo-Test-Version) der lizenzierten Software.

Version

Software einer bestimmten Generation. Bei neuen Versionen wird sowohl die technische als auch die funktionale Ebene erweitert. Die geänderte Funktionalität hat i.d.R. Änderungen in der Dokumentation zur Folge.

Release

Technisch verbesserte Version ohne oder ohne gravierende Funktionalitätserweiterung, die vor allem der Behebung von Fehlern dient. Die Änderungen haben i.d.R. keine Änderungen in der Dokumentation zur Folge.

Upgrade

Lieferung einer neueren/aktuellen Version.

Update

Lieferung eines neueren/aktuellen Releases.

Generierung

Generierung der Datenträger mit ausführbarer Software für eine bestimmte Betriebssystemplattform. Die vollständige Nummer der Software setzt sich aus vier Zahlungsblocken, die durch Punkte getrennt sind, wie folgt zusammen: WW(MajorVersion).XX(MinorVersion).ZZ(Release) also z.B. 2.4.01

Lizenzfile

Ein an eine Domäne gebundenes File, welches die bestellten Features resp. Rolle (n) freischaltet.

3. Kopierschutz

Das Produkt ist kopierschutzgeschützt. Damit das Produkt funktionsfähig wird, ist ein gültiges Lizenzfile notwendig. Der Kopierschutz kann auch über andere Massnahmen realisiert werden.

II. Lizenzvertrag

1. Rechte des Lizenznehmers

a) Nutzungsrechte

Mit dem Abschluss dieses Vertrages und der Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Lizenznehmer das nicht ausschliessliche, zeitlich unbeschränkte oder (z.B. bei Miete, Test o.a.) zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software.

b) Sonstiges

Das Nutzungsrecht umfasst die Berechtigung, Sicherungskopien im erforderlichen Umfang zu erstellen. Des Weiteren erwirbt der Lizenznehmer die übermittelten Dokumentation, Datenträger und Kopierschutzmechanismen als Eigentum.

2. Vorbehalte

Die Parteien sind einig, dass die vertragsgegenständliche Software dem Urheberrechtsschutz unterliegt. Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Lizenzgebers an.

a) Urheber-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte

Das Urheberrecht und sämtliche Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte sowie sonstigen Rechte an der vertragsgegenständlichen Software verbleiben beim Lizenzgeber.

b) Quellen

Der Lizenznehmer erhält keinerlei Rechte an den Quellen. Entsprechend ist er nicht berechtigt, Reverse-Engineering oder Dekompilierung noch irgendwelche Bearbeitungen oder sonstigen Veränderungen an der Software vorzunehmen.

c) Weitergabe bzw. -Veräusserung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software ohne Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer oder zeitlich begrenzt weiterzugeben. Der Lizenzgeber ist insbesondere auch nicht verpflichtet, eventuellen Dritten den Abschluss von Wartungsverträgen anzubieten oder Support und Upgrade-Möglichkeiten zu gewähren.

3. Lieferumfang

a) Programm

Der Lizenznehmer erhält die vertragsgegenständliche Software in der aktuellen Version in maschinenlesbarer Form - unabhängig von der Anzahl der abgenommenen Lizenzen - einmal auf Datenträgern oder als Download zur Verfügung gestellt.

b) Dokumentation

Die Dokumentation ist vollständig in elektronischer Form auf dem Datenträger oder auf dem Portal verfügbar und somit für jeden Anwender uneingeschränkt einsehbar.

c) Lizenzfile

Der Lizenznehmer erhält mit Wirksamwerden des Vertrages (ggf. nach Ablauf des Testzeitraums) eines oder mehrere Lizenzfiles übermittelt, mit denen die Software für die festgelegte Nutzungsdauer in Funktion genommen werden kann.

4. Weitere Leistungen

Der Umfang der weiteren vereinbarten Leistung ergibt sich ebenfalls aus der Offerte. Weitere Leistungen - insbesondere Funktionserweiterungen, Anpassungsmassnahmen an spezielle, in der aktuellen Version nicht unterstützte Hardware, Installation, Support, Wartung, Schulung - sind ohne ausdrückliche Vereinbarung grundsätzlich nicht geschuldet. Die Höhe und Fälligkeit der Zahlungsansprüche für eventuelle weitere Leistungen ergibt sich aus der Offerte.

5. Termine

Eventuelle genannte Liefer- oder Installationstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

III. Verpflichtungen des Lizenznehmers

1. Wahrung der Rechte des Lizenzgebers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Rechte des Lizenzgebers zu achten und insbesondere

- die Anzahl der installierten Lizenzen resp. Rollen und Mandanten sowie deren Umfang, welche sich aus dem Lizenzfile ergeben;
- keine Kopien der Software an Dritte weiterzugeben oder Dritten die Herstellung von Kopien zu ermöglichen;
- keinerlei ungesetzliche Manipulationen an der vertragsgegenständlichen Software vorzunehmen.

2. Vertragsstrafe

a) Höhe

Für jede Installation des Programms, die wegen der Missachtung der unter Nr. III. 1. a) bis c) stehenden Verpflichtungen beim Lizenznehmer oder Dritten vorgenommen werden konnte, bezahlt der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des 2-fachen der vollen Lizenzzahlung laut jeweils aktueller Preisliste des Lizenzgebers für die betroffene Software.

b) Haftung für Dritte

Der Lizenznehmer haftet hierbei auch für alle Personen, die in seinem Gefahrenbereich tätig sind (Erfüllungsgehilfen, Angestellte, freie Mitarbeiter) und für Organisationsmängel. Dem Lizenznehmer obliegt die Beweislast, dass er die notwendigen organisatorischen Massnahmen ergriffen hat, damit die Erstellung von Kopien des Programms sowie die Weitergabe der Kopien und des Lizenzfiles durch Dritte in seinem Gefahrenbereich bestmöglich unterbunden wurde.

c) Auskunftspflicht

Auf Verlangen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft über Anzahl und Installationsort der bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern installierten Software zu geben und deren Richtigkeit rechtsverbindlich zu versichern.

d) Weitergehende Schäden

Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

3. Kündigung des Lizenzvertrages

Bei Verletzung der unter Nr. III. 1. stehenden Verpflichtungen ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos und ersatzlos zu kündigen. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall unverzüglich die erhaltenen Originaldatenträger an den Lizenzgeber herauszugeben, alle eventuell erstellten Kopien der überlassenen Software unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten und darüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

4. Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Software, die unter der Missachtung der unter Nr. III. 1. a) bis c) stehenden Verpflichtungen beim Lizenznehmer oder Dritten installiert wurde oder an deren Manipulationen vorgenommen wurden.

IV. Haftung / Gewährleistung

1. Rechtsmängel

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Software nebst geliefertem Zubehör frei von Rechten Dritter ist. Sofern Produkte Dritter Vertragsgegenstand sind, ist der Lizenzgeber berechtigt, Nutzungsrechte einzuräumen. Der Dritte wird durch diesen Vertrag jedoch auf keinerlei Weise verpflichtet.

2. Sachmängelhaftung

Die Tauglichkeit der Software für einen bestimmten Zweck wird nicht gewährleistet. Besondere Eigenschaften werden ebenfalls nicht zugesichert. Des Weiteren ist dem Lizenznehmer bekannt, dass nach derzeitigem technischen Stand die Software nicht vollständig fehlerfrei entwickelt werden kann.

a) Grundsatz

Für die gelieferte Software nebst Zubehör wird innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung die Haftung für bei Übergabe vorhandene Mängel bzw. Abweichungen von der Programmspezifikation übernommen. Technische oder rechtlich bedingte Änderungen bleiben dabei jederzeit vorbehalten. Ein Anspruch auf Lieferung von neuen Software-Versionen besteht nicht.

b) Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Lizenznehmer hat Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Erkennbarwerden anzuzeigen. Bei Verletzung der Rügepflicht gilt der betreffende Mangel als genehmigt.

c) Gewährleistungseinschränkungen

Generell sind auftretende Mängel und deren Symptome bestmöglich zu beschreiben, damit deren Reproduzierbarkeit - und damit auch Beseitigung - ermöglicht wird. Etwaige Mängel werden sodann nach entsprechender Mitteilung des Anwenders durch Lieferung eines Updates/Upgrades oder Mitteilung einer Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers behoben. Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann jedoch erst verlangt werden, wenn nicht binnen angemessener Zeit eine Behebung bzw. Umgehung des Mangels möglich ist.

3. Hardwarevoraussetzungen / unsachgemässe Handhabung

a) Einsatzbedingungen

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorausgesetzten Einsatzbedingungen (Hardwarefehlern, Inkompatibilitäten von Hard- oder parallel eingesetzter Software) oder durch unsachgemässe Handhabung verursacht werden.

b) Anpassungsarbeiten

Des Weiteren wird das Produkt mit dem jeweils aktuellen Leistungsumfang ausgeliefert. Über diesen wurde der Lizenznehmer informiert. Auf die Möglichkeit einer Testinstallation wird verwiesen. Ein Anspruch, dass zusätzliche Funktionen oder Leistungsmerkmale implementiert werden oder Anpassungsarbeiten (z.B. Beseitigung von Darstellungsanomalien bei nicht freigegebenen Grafikkarten o.a.) vorgenommen werden, besteht nicht.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber unverzüglich und kostenlos alle erforderlichen oder sachdienlichen Informationen zu erteilen, gegebenenfalls Zugang und Zugriff auf und zu den fraglichen Geräten und Daten zu ermöglichen und sämtliche notwendigen Daten und Maschinenzeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Upgrade - Anspruch

Sofern Upgrades beansprucht werden können, besteht lediglich Anspruch auf Lieferung der jeweils aktuellen Version der vertragsgegenständlichen Software. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Weiterentwicklung der konkreten Softwareversionen bzw. auf Unterstützung der jeweiligen Programmiersprache - sei es in der Ausgangsversion oder in einer neuen Version der Programmiersprache. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Wechsel zwischen Versionen verschiedener Betriebssysteme.

6. Haftung

a) Haftungsbegrenzung

Der Lizenzgeber haftet nur, sofern etwaige Schäden durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für zugesicherte Features, für vertragliche Hauptpflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, sowie für Ansprüche aus zu vertretendem Verzug und anfänglicher Unmöglichkeit und aufgrund Produkthaftungsrechts bleibt unberührt.

b) Folgeschäden

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für Datenverluste wird nur übernommen, sofern diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lizenzgebers verursacht wurden.

7. Hinweise

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass tägliche Datensicherung in langfristigen Zyklen, Vorsorgemassnahmen gegen Computerviren und regelmässige Virentests sowie ein sorgfältiges Sichern der unter Zuhilfenahme der vertragsgegenständlichen Software erstellten Daten erforderlich sind. Gegebenenfalls ist eine Beratung über entsprechende Massnahmen durch den Lizenzgeber möglich.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beim Einsatz der und/oder bei Verfügungen über die vertragsgegenständliche Software die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Nebenabreden

Jede Aufhebung, Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen -auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses - sind unwirksam. Ansprechpartner für die Abgabe oder Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist auf Seiten des Lizenzgebers ausschliesslich dessen Geschäftsführung.

3. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot, Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur mittels rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zulässig.

4. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ungültig oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, welche die Partner zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Ungültigkeit bzw. die Undurchführbarkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in diesen Lizenzbedingungen.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Lizenzbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Für alle aus diesen Lizenzbedingungen und aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Liestal (Basel-Land) vereinbart.

Lizenzgeber ist berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.

Binningen, 01.05.2005